

Postulat Sämi Richner, EVP, Auenstein, vom 22. Mai 2012 betreffend Planung und Bau einer Longstay-Einrichtung für Verwahrte; Entgegennahme mit Erklärung

Aarau, 15. August 2012

12.118

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Aktuell geht die Anzahl verwahrter Personen gesamtschweizerisch leicht zurück. Ein Grund dafür ist darin zu sehen, dass in jüngster Zeit vermehrt Verwahrungen nachträglich in stationäre Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen gemäss Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) umgewandelt werden. Die stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB wird allerdings auch die "kleine Verwahrung" genannt, weil deren maximale Dauer von fünf Jahren unbeschränkt oft durch das Gericht um weitere fünf Jahre verlängert werden kann. Es ist jedoch zu erwarten, dass künftig die Anzahl verwahrter Personen wieder ansteigen wird, weil einerseits Massnahmen nach Art. 59 StGB mangels Behandelbarkeit wieder in Verwahrungen umgewandelt und andererseits kaum mehr Entlassungen aus dem Verwahrungsvollzug vorgenommen werden, jährlich aber neue Strafurteile mit der Sanktion der Verwahrung ausgesprochen werden.

Der Kanton Aargau ist Mitglied des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Inner-schweiz. Das Konkordat ist Planungsbehörde für Vollzugseinrichtungen, die dem Vollzug von Strafurteilen in der Form von Freiheitsstrafen oder Massnahmen dienen und koordiniert zudem die Planung von Hafteinrichtungen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b Konkordatsvereinbarung). Die Kantone sollen dem Konkordat im Voraus Projekte für den Neu-, Aus-, Um- und Rückbau im gesamten Bereich des Freiheitsentzugs mitteilen (Art. 2 Abs. 1 lit. b Konkordatsvereinbarung). Der Konkordatskonferenz als oberstes Organ des Konkordats obliegen unter anderem die Planung des notwendigen Angebots an Vollzugsplätzen und, unter Vorbehalt der Zustimmung des Standortkantons, der Entscheid, welche Vollzugseinrichtung als Konkordatsinstitutionen gemeinsame Vollzugsaufgaben erfüllen (Art. 3 Abs. 2 lit. c und d Konkordatsvereinbarung). Das Konkordat arbeitet mit den anderen Strafvollzugskonkordaten (Ostschweiz und lateinische Schweiz) zusammen (Art. 2 Abs. 3 Konkordatsvereinbarung).

Gestützt auf diese Bestimmungen der Konkordatsvereinbarung hat die Konkordatskonferenz am 19. November 2010 beschlossen, einen Bericht zur Anstaltsplanung zu erstellen. Dieser Bericht lag am 28. Oktober 2011 vor¹. Daraus ergibt sich unter anderem auch, dass das dringendste Platzbedürfnis im Straf- und Massnahmenvollzug aktuell beim Vollzug der stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB besteht. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Sanierung der Justizvollzugsanstalt die Schaffung einer Abteilung für Massnahmen gemäss Art. 59 StGB erfolgen wird. Die Inbetriebnahme ist per 2015 geplant. Die erforderlichen zusätzlichen Stellen und die finanziellen Auswirkungen (Mehraufwand und Mehrerträge) sind in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 und 2013–2016 enthalten.

Im Weiteren wird in diesem Bericht auch darauf hingewiesen, dass die drei schweizerischen Strafvollzugskonkordate gefordert sind, die Planung von Abteilungen für Verwahrte rechtzeitig anzugehen. Das Anliegen des Postulats ist somit auch in den grundsätzlichen Aussagen des Berichts des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 28. Oktober 2011 zur Anstaltsplanung berücksichtigt und anerkannt. Es soll denn auch im Rahmen des geplanten kantonalen Projekts zur Ausarbeitung des neuen Konzepts "Infrastruktur und Organisation im Straf- und Massnahmenvollzug (Gefängniskonzept)", mit welchem der künftige Bedarf an Plätzen für den Freiheitsentzug ermittelt werden soll, näher geprüft werden. Ein sich aus dem neuen Konzept allenfalls ergebender Handlungsbedarf für den Kanton Aargau wäre dannzumal, allerdings gestützt auf die Konkordatsvereinbarung, im Rahmen des Strafvollzugskonkordats abzusprechen und zu koordinieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'163.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU

¹ http://www.prison.ch/images/stories/pdf/konkordat_nw_ch/030_Anstaltsplanung_11.pdf